Baumschutzsatzung der Gemeinde Angern

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 8. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 406, 408) und der §§ 23, 35 Abs. 1 des Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung Umweltrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708, 716), beschließt die Gemeinde Angern folgende Baumschutzsatzung:

§ 1 Schutzzwecke

Der Bestand an Bäumen, Sträuchern und Hecken (geschützte Gehölze) wird zur,

1. Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
2. Belebung, Gliederung oder Pflege des Ort- und Landschaftsbildes;
3. Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und den Naturhaushalt;
4. Erhaltung und Verbesserung des Lokalklimas;
5. Erhaltung eines artenreichen Baum- und Strauchbestandes und der darauf angewiesenen Tierarten, sowie zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften;
6. Sicherung als Verbindungselement zur Biotopvernetzung vor schädlichen Einflüssen

geschützt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Angern mit seinen Ortsteilen Angern, Bertingen, Mahlwinkel, Wenddorf und Zibberick innerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile der Gemeinde im Sinne von § 34 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Wassergesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585).

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Geschützte Gehölze sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. alle Laub- und Nadelgehölze mit einem Stammdurchmesser von 10 cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammdurchmesser zugrunde gelegt.
2. alle Sträucher mit einer Höhe von mindestens 150 cm und freiwachsende Hecken. Als Hecken gelten kleinere oft linienhafte gehölzbestandene Flächen von mindestens 300 cm Länge. Hecken können von Bäumen und Sträuchern oder nur von Sträuchern gebildet werden;
3. alle Neupflanzungen als Flurholzanpflanzung, Biotopverbundmaßnahmen und Einzelbaumpflanzungen bis zum Erreichen der Maße unter Ziffer 1 und 2;
4. alle Bäume, Sträucher und freiwachsenden Hecken, unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne dieser Satzung oder um Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen i. S. v. § 20 NatSchG LSA handelt.

(3) Vom Schutz dieser Satzung ausgenommen sind:

1. bewirtschaftete Obstbäume, nicht jedoch Walnuss und Esskastanie;
2. Bäume und Sträucher, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen, sowie Beerenobst-, Korbweiden und Weihnachtsbaumkulturen;
3. der Bestand an Bäumen, Sträuchern und Hecken auf Wohngrundstücken in Gebäudenähe

innerhalb eines Umkreises von 20 m,

4. Hybrid-Pappeln.

(4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Parkanlagen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 des Denkmalschutzgesetzes LSA vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen, Gesetz über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Änderung weiterer Gesetze (Drittes Investitionserleichterungsgesetz) vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801), die in das Denkmalschutzverzeichnis nach § 18 des Denkmalschutzgesetzes eingetragen sind.

§ 4 Verbote

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.

(2) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Dazu zählt auch die Umwandlung natürlicher Wuchsformen in Kopfbäume.

(3) Schädigungen des Baumes sind Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Gehölze zur Existenz benötigen [Wurzel- und Kronenbereich; der Kronenbereich entspricht dem Traufbereich des Baumes, der Wurzelbereich wird mit dem Traufbereich der Krone + 1,5 m definiert] und die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen oder führen können;

insbesondere durch:

1. Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton/Verbundpflaster) oder mehr als geringfügige Verdichtungen des Bodens;
2. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben), Aufschüttungen, Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen);
3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder mineralischen und organischen Düngemitteln und sonstigen baumschädigenden Stoffen;
4. Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
5. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, soweit sie nicht für die Anwendung an oder unter Gehölzen zugelassen sind, sowie;
6. Anwendung von Streusalzen und Laugen, soweit nicht durch Verordnungen etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Freistellungen

(1) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen:

1. Maßnahmen zur Pflege von Natur und Landschaft im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze;
3. Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen;
4. die fachgerecht in regelmäßigen Zeitabständen vom Lastträger durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzen in den Nebenanlagen von Verkehrsstraßen (Bankett und Graben) sowie an Leitungsstraßen zur Energieversorgung;
5. die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern notwendigen Maßnahmen an Gehölzen;
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, welche von geschützten Gehölzen ausgeht und nur durch auf geschützte Gehölze gerichtete Handlungen abgewährt werden kann.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Ziffer 1 - 5 sind der Gemeinde vorher anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Die Gemeinde

kann innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zum Zeitpunkt und zur Ausführungsweise treffen die geeignet sind, Beschädigungen oder Gefährdungen der geschützten Gehölze entgegenzuwirken. Die im Absatz 1 Ziffer 6 genannten unaufschiebbaren Maßnahmen sind der Gemeinde nach Ausführung unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Gebote

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Durchführung der von der Gemeinde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durch die Gemeinde oder des von ihm Beauftragten zu dulden.

Die Gemeinde lässt die Maßnahmen nach rechtzeitiger Ankündigung durchzuführen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind auf Antrag zu genehmigen, wenn:

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Anbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
2. eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
3. von dem geschützten Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutsamen Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 5 Abs. 1), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

   Die Erlaubnisvoraussetzung ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 kann im übrigen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall;
   a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
   b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,

   oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Gehölze mit ihrem Standort und den Angaben gem. § 9 Abs. 1 einzutragen. Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 7 eine Ausnahme erteilt, so hat der Antragsteller im Einvernehmen mit der Gemeinde auf seine Kosten Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Über die Art des Gewächses entscheidet die Gemeinde. Die Ersatzpflanzungen können auf dem eigenen Grundstück bzw. auf zugewiesenen Standorten innerhalb der Gemeinde erfolgen.

(2) Der Umfang der Ersatzpflanzung muss in seiner Zielstellung mindestens dem Umfang der entfernten Bäume, Sträucher, Hecken und Flurgehölzen entsprechen.

(3) Von der Regelung des Abs. 1 Satz 2 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. In jedem Fall müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 3, ihr Standort, die Gehölzart, der Stammumfang und der Kronendurchmesser

einzutragen. Bei Sträuchern ist die Höhe anzugeben und bei Hecken und Feldgehölzen die Größe der von ihnen eingenommenen Fläche.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben erteilt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 7 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht nach § 7 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 10 Folgenbeseitigung

(1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen – geschützte Gehölze entfernt oder zerstört, so hat er für jedes entfernte oder zerstörte geschützte Gehölz Ersatzpflanzung vorzunehmen.

(2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Gehölzen – entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 vorliegen – geschützte Gehölze geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat er Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat er Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(3) Wenn einem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten Schäden an geschützten Bäumen, Sträuchern oder Gehölzen durch Dritte entstehen, so gilt die bei der Gemeinde vorliegende Regelung für Schadensersatzansprüche bzw. Wiedergutmachung.

(4) Im Falle des Abs. 3 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadenersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten, darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 11 Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 8 und 10 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
2. Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 7 nicht erfüllt;
3. seinen Verpflichtungen nach §§ 8 und 10 nicht nachkommt;
4. entgegen §§ 7 Abs. 3 und 9 Abs. 1 geschützte Gehölze nicht in den Lageplan einträgt;
5. seiner Verpflichtung zur Anzeige und Abstimmung gemäß § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Baumschutzsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Baumschutzsatzungen der Ortsteile Angern in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.01.2006, Bertingen in der Fassung vom 26.06.2001, Mahlwinkel in der Fassung vom 20.06.2001 und Wenddorf in der Fassung vom 12.06.2001 außer Kraft.

Angern, den 15.11.2010

Bühnemann
Bürgermeister

